

**Mustermann & Partner**  
**Steuerberatungsgesellschaft**  
Musterstraße 1 • 12345 Musterstadt

Hier kann Ihr  
Briefkopf, auch  
mit Kanzlei-Logo,  
aufgedruckt  
werden!

## Wie können Sie ab 2023 von der Homeoffice-Pauschale profitieren?

Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,

in den letzten Jahren ist Homeoffice in vielen Betrieben zur Normalität geworden. Grundsätzlich können Arbeitnehmern, die nicht über ein separates häusliches Arbeitszimmer verfügen, bei der Arbeit im Homeoffice Mehrkosten entstehen, die sie nur schwer steuerlich geltend machen können (z.B. anteilige Energiekosten, Raumreinigung etc.). Entsprechendes gilt für Unternehmer, die zwar ein Büro angemietet haben, jedoch dennoch teilweise im Homeoffice arbeiten.

Hier schafft die Homeoffice-Pauschale Abhilfe - seit 2023 sogar mit verbesserten Abzugsmöglichkeiten. Sie können pro Tag im Homeoffice pauschal 6 € steuerlich geltend machen - und zwar für maximal für 210 Arbeitstage im Jahr. Sie haben also die Möglichkeit, höchstens 1.260 € im Jahr geltend zu machen. Grundsätzlich müssen Sie an den entsprechenden Tagen Ihre gesamte betriebliche oder berufliche Tätigkeit überwiegend zu Hause ausgeübt haben. Es gibt aber auch einige Ausnahmen, z.B. für Außendienstler.



In der **Infografik auf der nächsten Seite** erhalten Sie einen Überblick über die Voraussetzungen der Homeoffice-Pauschale ab 2023. Für weiter gehende Fragen - auch zum Thema häusliches Arbeitszimmer - stehen wir Ihnen gerne persönlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

# Wie können Sie ab 2023 von der Homeoffice-Pauschale profitieren?

Auch ohne steuerlich anerkanntes häusliches Arbeitszimmer können Sie Ihre Kosten steuermindernd berücksichtigen!

**Sind Sie Unternehmer mit einem außerhäuslichen Büro oder sind Sie Arbeitnehmer und haben eine Arbeitsstelle außerhalb der Wohnung?**

**Verfügen Sie über ein steuerlich anerkanntes häusliches Arbeitszimmer?**

Dies erfordert insbesondere einen separaten, abgeschlossenen Raum, der nur der betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit dient und den Mittelpunkt dieser Tätigkeit darstellt. In diesem Fall ist ein weiterer Arbeitsplatz unschädlich.

Nein

Ja

**Gab es seit Anfang 2023 Tage, an denen Sie überwiegend von zu Hause aus gearbeitet haben?**

Überwiegend bedeutet, dass Sie mehr als die Hälfte Ihrer täglichen Arbeitszeit zu Hause verbracht haben. Dann können Sie die Homeoffice-Pauschale auch für Tage mit stundenweiser Auswärtstätigkeit abziehen. Sie dürfen jedoch nicht Ihre erste Tätigkeitsstätte aufgesucht haben.

**Für die steuerliche Geltendmachung der Kosten des häuslichen Arbeitszimmers gelten besondere Regelungen.**

(Merken Sie die Regelungen ab 2023 in unserer gleichnamigen Infografik.)

Ja

Nein

**Für die überwiegend zu Hause verbrachten Arbeitstage können Sie die Homeoffice-Pauschale steuerlich geltend machen. Diese beträgt 6 € pro Tag an höchstens 210 Tagen pro Jahr (Tagespauschale).**

**Insgesamt können Sie also max. 1.230 € pro Jahr als Werbungskosten oder Betriebsausgaben ansetzen.**

Arbeitsmittel für Ihre Tätigkeit zu Hause aus (z.B. beruflich genutzte Möbel, EDV, Kommunikationsmittel) können Sie zusätzlich steuerlich geltend machen.

**Sie können die Kosten für Arbeitsmittel (z.B. beruflich genutzte Möbel, EDV, Kommunikationsmittel) steuerlich geltend machen.**

Energiekosten und Raumkosten können Sie dagegen nicht von der Steuer abziehen.

**Ausnahme:** Steht für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit dauerhaft kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, können Sie die Homeoffice-Pauschale auch dann ansetzen, wenn Sie die Tätigkeit am selben Kalendertag sowohl zu Hause als auch an der ersten Tätigkeitsstätte ausüben. Dies gilt z.B. für Lehrer oder Außendienstler, die an einem Tag sowohl zu Hause als auch in der Schule oder im Betrieb arbeiten.

## Gut zu wissen

Bei mehreren Tätigkeiten können Sie die Tagespauschale je Kalendertag nur einmal abziehen.

Wenn Sie eine doppelte Haushaltsführung unterhalten, können Sie die Kosten der Zweitwohnung als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten abziehen. Für Homeoffice-Tage in der Zweitwohnung dürfen Sie die Tagespauschale nicht abziehen, soweit die Kosten dieser Wohnung bereits bei der doppelten Haushaltsführung berücksichtigt wurden.

Die Vergünstigungen durch die Homeoffice-Pauschale werden auf den jährlichen Arbeitnehmerpauschbetrag (2023: 1.230 €) angerechnet. Wenn keine sonstigen Werbungskosten vorliegen, ist es also möglich, dass die Vergünstigung ins Leere läuft.

**Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung**

Für weitere Fragen zur Homeoffice-Pauschale vereinbaren Sie gerne einen Termin mit uns!